

Leitlinien zur Verwendung der DFG-Programmpauschale

Beschluss des Rektorats vom 08.07.2025
(nur für den internen Gebrauch)

1. Einführung und Zweck der Regelung

Die Durchführung von Drittmittelprojekten stellt einen erheblichen Anteil der Forschungsaktivitäten an der Universität dar und trägt wesentlich zu deren Reputation und Attraktivität für Forschende und Studierende bei. Im Rahmen der Finanzierung dieser Projekte werden insbesondere in DFG-geförderten Projekten nur die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben (wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Veranstaltungen) abgedeckt. Diese Projekte verursachen aber auch indirekte Projektausgaben, die in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise erkennbar werden. Diese Ausgaben werden grundsätzlich aus dem Grundhaushalt der Universität – im Bereich der Medizinischen Fakultät aus deren Haushalt – bestritten. Im Wesentlichen handelt es sich um Ausgaben für Personal, welches die wissenschaftliche Forschung in den einzelnen Fachbereichen und in den zentralen Einrichtungen bzw. in der Verwaltung die Durchführung und die Administration der geförderten Projekte unterstützt. Darüber hinaus entstehen eine Vielzahl von projektübergreifenden Sachausgaben (Grundausrüstung, Infrastruktur, Betriebsaufwand etc.). Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Verwendung der Programmpauschale, die in DFG-Projektförderungen eingeworben wurde, zur Entlastung von diesen aus dem Haushalt (der Universität bzw. der Medizinischen Fakultät) finanzierten indirekten Projektausgaben.

2. Vereinnahmung der Programmpauschale im Grundhaushalt der Universität

Die Vereinnahmung im Grundhaushalt erfolgt nach jedem Monatsabschluss durch Einnahmen-Umbuchung der DFG-Programmpauschale von den Projekten auf einen Einnahmentitel im Grundhaushalt. Von dort wird innerhalb des Grundhaushalts eine Zuweisung an Kostenstellen vorgenommen, die indirekte Projektausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von DFG-geförderten Projekten tragen. Diese werden durch die Zuweisung von zuvor getätigten Ausgaben entlastet.

Die Zielkostenstellen dieser Zuweisungen und die auf sie entfallenden Anteile werden anhand einer typisierten Verteilung der indirekten Kosten, differenziert nach Fächergruppen, festgelegt und in einer Buchungsanweisung (Anlage 1*) dargestellt. Diese ist für die ausführenden Stellen in der Verwaltung verbindlich.

3. Vereinnahmung der Programmpauschale im Haushalt der Medizinischen Fakultät

Die Vereinnahmung im Haushalt der Medizinischen Fakultät erfolgt durch Verbuchung der Programmpauschale direkt bei Geldeingang auf einer zentralen Kostenstelle der Medizinischen Fakultät. Die Verteilung zur Kompensation forschungsunterstützender Infrastruktur erfolgt im zweiten Schritt gemäß einer vom Fakultätsvorstand beschlossenen Buchungsanweisung (Anlage 2*).

4. Anwendung des Haushaltsrechts und Prüfung

Die über den Grundhaushalt zugeführten Mittel unterliegen den an der Universität allgemein geltenden Regelungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den universitätsinternen erlassenen Richtlinien und Anweisungen. Soweit für den Bereich der Medizinischen Fakultät besondere Regelungen gelten, sind diese anzuwenden.

Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen unterliegt der Rechnungsprüfung und der internen Revision durch die Stabsstelle Innenrevision, im Bereich der Medizinischen Fakultät durch die Stabsstelle Innenrevision des Universitätsklinikums.

Die Innenrevision wird die Umsetzung der Leitlinie durch Stichprobe der Einnahmehbuchungen kontinuierlich überprüfen und das Konzept des Verteilschlüssels periodisch (im Minimum alle 3 Jahre) untersuchen. Unabhängig von möglichen konzeptuellen Änderungen, die sich aus den Prüfungen der Innenrevision ergeben können, wird der Verteilschlüssel alle drei Jahre auf der Basis des Durchschnitts der drei letzten Jahre durch die Abteilung 2, Referat 2.3 – Finanzcontrolling validiert.

Weitergehende Prüfungsrechte nach dem Haushaltsrecht und den Verwendungsrichtlinien der DFG bleiben unberührt.

5. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die vorstehenden Leitlinien gelten für alle von der DFG geförderten Drittmittelprojekte und ist mit sofortiger anzuhenden. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss vom 29.11.2022.

Das Rektorat

* Die Buchungsanweisungen werden durch die Abteilung 2 – Finanzen bzw. für den Bereich der Medizinischen Fakultät durch diese zur Verfügung gestellt.